Satzung

des Schützenvereins

"Niederlausitzer Grenzwallschützen 1995 e.P."

Stand: 04.08.2016

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 2
§ 2	Zweck, Aufgaben, Grundsätze	Seite 2
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 6	Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder	Seite S
§ 7	Mitgliedsbeiträge und Umlagen	Seite 5
§ 8	Organe des Vereins	Seite 5
§ 9	Vorstand	Seite 6
§ 10	Jahreshauptversammlung und Mitglieder- versammlungen	Seite 6
§ 11	Gegenstand der Jahreshauptversammlung	Seite 7
§ 12	Gegenstand der Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 13	Einberufung der Mitgliederversammlungen	Seite 7
§ 14	Ablauf und Beschlussfassung von Alitglieder- versammlungen	Seite 8
§ 15	Stimmrecht und Wählbarkeit	Seite 8
§ 16	Kassenprüfer	Seite 8
§ 17	Protokollierung von Beschlüssen	Seite 9
§ 18	Auflösung des Verein	Seite 9
§ 19	Inkrafttreten	Seite 9

§ 1 Pame, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Niederlausitzer Grenzwallschützen 1995 e. V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in 03058 Neuhausen / Spree, Ortsteil Laubsdorf, Bräsinchener Weg 10 und ist beim Amtsgericht Cottbus als gemeinnütziger Verein eingetragen.
- 3. Der Verein ist Mitglied im:
 - Schützenkreis Spree-Neiße-Cottbus e. V.
 - Brandenburgischen Schützenbund e. D.
 - Kreissportbund Spree-Neiße e.V.
 - Landessportbund Brandenburg e. V.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - das Sport- und Bogenschießen in den vielfältigsten Formen
 - die Pflege der Schützentraditionen. Der Verein nutzt dazu nationale und internationale Kontakte und Verbindungen.
- 3. Der Schützenverein ist ein uniformtragender Verein.
- 4. Der Schützenverein ist eine Stätte familiengebundener Freizeitgestaltung sowie des geselligen Vereinslebens. Im Verein kommt der Betreuung von Jugendlichen und Kindern besondere Bedeutung zu.
- 5. Der Schützenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung (AD). Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.
- 6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, bekennt sich zu den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaates und fördert die Gleichberechtigung von Frau und Mann.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Berein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Alitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

- 1.1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
 Ordentliche Mitglieder sind im Verein aktiv mitwirkende Mitglieder.
- 1.2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag ist durch ein polizeiliches Führungszeugnis, welches nicht älter als sechs (6) Monate sein darf, zu unterlegen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, unter Berücksichtigung dieser Satzung.
- 1.3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
- 1.4. Der Vorstand informiert auf der nächststattsindenden Mitgliederversammlung über die Neuaufnahmen und Ablehnungen. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder (50 % + 1 Stimme) eine Ablehnung des Vorstandes ausheben.
- 1.5. Sind zwei (2) oder mehr Mitglieder einer Familie oder Lebenspartnerschaften ordentliche Mitglieder des Vereins, mindert sich der Vetrag des zweiten (2.) Mitgliedes um 25% und jedes weiteren Familienmitgliedes um 50%.

2. Fördernde Mitglieder

- 2.1. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm direkt sportlich zu betätigen.
- 2.2. Fördernde Mitglieder unterstützen und fördern die Ziele und den Zweck des Bereins.
- 2.3. Für die Aufnahme von fördernden Mitgliedern gelten die Regeln für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- 2.4. Fördernde Mitglieder können:
 - die Bereinskleidung tragen;
 - zu den Bedingungen der ordentlichen Mitglieder die Vereinsanlagen nutzen;
- 2.5. Fördernde Mitglieder zahlen 25% des Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes.

3. Chrenmitglieder

- 3.1. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich besonders verdient gemacht haben.
- 3.2. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche oder juristische Person werden, welche nicht Mitglied des Vereins ist.
- 3.3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.
- 3.4. Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist ein Beschluss der Jahreshaupt versammlung erforderlich. Die Ernennung bedarf einer Alehrheit von 2/3 (67%) der anwesenden Mitglieder.
- 3.5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung der Frist von einem (1) Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Schützenverein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden wegen: groben Verstoßes gegen Art. 2 des Grundgesetzes, der das Recht einer jeden Person auf Leben, körperliche Unversehrtheit und die Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit garantiert
 - erheblicher Berletzungen satzungsgemäßer Berpflichtungen
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins wegen groben unsportlichen Verhaltens

Aber den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn (10) Tagen schriftlich aufzufordern.

- 4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn trotz schriftlicher Mahnung durch den Schatzmeister des Vereins die Zahlung des Beitrages oder der Umlage bis zum Ende des laufenden Jahres nicht erfolgt ist.
- 5. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss schriftlich und binnen vier (4) Wochen nach Erhalt der Entscheidung des Vorstandes durch das Mitglied erfolgen. Die Mitglieder-versammlung entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis gegenüber dem Verein. Dies betrifft

Anteile aus dem Vermögen des Vereins, Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstige Unterstützungsleistungen an den Verein.

Andere Ansprüche gegen den Verein müssen innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand geltend gemacht und begründet werden.

7. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt und kann durch den Vorstand gerichtlich eingeklagt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung sowie die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins einzuhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Kücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise in der Öffentlichkeit zu vertreten und zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- 1. Die Höhe des Mitglieds und Aufnahmebeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
- 2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, als Bringeschuld, verpflichtet.
- 3. Der Aufnahmebeitrag und anteilige Beiträge sind bei Aufnahme in den Verein fällig
- 4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis Ende des 1. Quartals des jeweiligen Jahres zu entrichten.
- 5. Für besondere Vereinszwecke können durch die Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Bereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem/der Präsidenten/-in
 - dem/der Bizepräsidenten/-in
 - dem/der Schatzmeister/-in
 - dem/der Schriftführer/-in
 - dem/der Sportleiter/-in

Vorstand im Sinne §26 des BGB sind der/die Präsident/-in und der/die Vizepräsident/-in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und Entscheidungen mit einfacher Alehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet ausschließlich die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die seines amtierenden Vizepräsidenten.
- 4. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- 5. Der Vorstand kann als Anhänge zur Satzung verbindliche Ordnungen und Richtlinien, entsprechend den Notwendigkeiten und Erfordernissen erlassen.
- 6. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen und durch den Schriftführer und den Präsidenten zu unterschreiben. Beratungen des Vorstandes werden vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit durch seinen amtierenden Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- 7. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand kommissarisch ein ordentliches Mitglied des Vereins für diesen Aufgabenbereich einsetzen.
- 8. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- 9. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von fünf (5) Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- 10. Verschiedene Vorstandsämter dürfen nicht in einer Person vereinigt werden. Gleichfalls nicht zulässig ist die Wahl von Familienangehörigen in Funktionen entsprechend § 26, Abs. 2 des BGB.

§ 10 Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlungen

1. Im Kalenderjahr sollen 2 Mitgliederversammlungen stattfinden. Die 1. Mitgliederversammlung im Jahr ist die Jahreshauptversammlung. Sie soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn diese von mindestens 1/4 (25%) der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragt wird.

§ 11 Gegenstand der Jahreshauptversammlung

Gegenstand der Jahreshauptversammlung ist:

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- die Entlastung und Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- die Beschlussfassung des Jahresplanes
- Satzungsänderungen
- die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Auflösung des Bereins

§ 12 Gegenstand der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung:

- entscheidet über Anträge zur Umsetzung der Jahresplanung
- vermittelt Informationen und führt Weiterbildungen (u.a. zur Sportordnung, zum Waffenrecht usw.) durch

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt grundsätzlich schriftlich, per Fax oder als E-Mail unter Einhaltung einer Mindestfrist von vierzehn (14) Tagen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Präsidenten oder in dessen Abwesenheit durch seinen amtierenden Vizepräsidenten erfolgt durch Aushang im Schützenhaus, mindestens 14 (vierzehn) Tage vor dem festgelegten Termin.

- 2. Anträge zur Tagesordnung sind bis zehn (10) Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- 3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich, mindestens vierzehn (14) Tage vor der Versammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- 1. Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom amtierenden Vizepräsidenten, geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2. Beschlüsse werden in den Versammlungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 (33%) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
 Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 (66%+1Stimme) der in der Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Versammlungen beratend als Gäste teilnehmen.
- 2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3. Gewählt wird in offener Abstimmung, einzeln oder im Block. Widerspricht ein anwesendes ordentliches Mitglied der offenen Abstimmung, muss geheim gewählt werden.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von fünf (5) Jahren zwei (2) Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihr eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kasse, Kechnungsbelege und Bücher des Vereins sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung sachlich und rechnerisch zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand festzustellen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- 3. Die Kassenprüfer erstatten in der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Unterlagen die Entlastung des Schatzmeisters und der weiteren Vorstandsmitglieder.

§ 17 Protokollíerung bon Beschlüssen

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmerzahl und Abstimmungsergebnis schriftlich festzuhalten. Das Beschlussprotokoll ist vom Präsidenten bzw. vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. Protokollanten zu unterschreiben.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens drei (3) Mitalieder des Vorstandes.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Neuhausen/Spree, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wird einen Tag nach der Eintragung im Vereinsregister wirksam. Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Satzung, außer Kraft.